

---

**Reglement  
über die Abgabe von elektrischer Energie**

---

(vom 16. Mai 1997)

**Die Werkkommission des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen, gestützt auf § 38/51 PBG und Art. 10/17 der Statuten beschliesst:**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck und Grundlagen**

Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen (nachstehend Werk genannt) und seinen Benützern.

Als Benützer gelten die Grundeigentümer/Baurechtsnehmer, nachstehend Eigentümer genannt, in vermieteten oder verpachteten Wohn- und Geschäftsräumen jedoch die Mieter bzw. Pächter. Untermieter sowie Mieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern etc. gelten nicht als Benützer.

In ausserordentlichen Fällen wie Lieferung an Grossbezüger, Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie, kurzzeitige Lieferung sowie Rücklieferung ins Verteilnetz, kann das Werk spezielle, vom Reglement abweichende, Verträge abschliessen.

### **Art. 2 Benütungsverhältnis**

Das Benütungsverhältnis entsteht gegenüber dem Eigentümer mit der Bewilligung des Anschlusses der Liegenschaft an das Verteilnetz und gegenüber dem Mieter und Pächter mit der Inanspruchnahme von elektrischer Energie. Der Benützer anerkennt damit dieses Reglement und die darauf basierenden Tarife.

Das Benütungsverhältnis endet grundsätzlich mit der Kündigung durch den Benützer oder ausnahmsweise mit der Einstellung der Lieferung elektrischer Energie durch das Werk. Vorbehalten bleibt die Auflösung infolge Nichteinhaltung der Voraussetzungen.

Der Benützer kann das Benütungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat je auf Monatsende auflösen. Bei Vertragsauflösung durch den Eigentümer wird der Hausanschluss auf Kosten des Benützers vom Verteilnetz des Werkes abgetrennt.

## **II. Energielieferungsanlagen**

### **Art. 3 Grob-, Feinerschliessung, Hausanschluss**

Das Werk erstellt nach Massgabe der Erschliessungsplanung die Grob- und Feinerschliessungseinrichtungen sowie nach Massgabe der erteilten Bewilligung die Hausanschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher. Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Querschnitt, die Nennstromstärke und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate.

Die Einrichtungen der Grob- und Feinerschliessung sowie des Hausanschlusses sind Eigentum des Werkes. Die Eigentümer haben dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht und gegen angemessene Entschädigung das Baurecht oder das Benutzungsrecht für Transformerstationen und Kabelverteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb zu gewähren.

Die Erstellung der Grob- und Feinerschliessung erfolgt auf Kosten des Werkes; die Erstellung des Hausanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Kabelverteilkabine oder Abzweigmuffe) auf Kosten des Eigentümers.

Verursacht der Eigentümer infolge Abbruch, Um- oder Neubauten auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Hausanschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

#### **Art. 4            Gesuch**

Das Gesuch um eine Anschlussbewilligung ist schriftlich dem Werk einzureichen. Es muss dem vom Werk zur Verfügung gestellten Formular entsprechen und die erwähnten Unterlagen enthalten.

#### **Art. 5            Anschlussbewilligung**

Einer Anschlussbewilligung des Werkes bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- der Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- die Änderung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampen- und andere Aussenheizungen, Lüftungs-, Klimaanlage und Saunas
- die vom Werk bewilligungspflichtig erklärten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen etc.)
- der Anschluss für kurzzeitigen Strombezug (z.B. provisorische Anschlüsse)

Eine Anschlussbewilligung wird verweigert oder eine bestehende Bewilligung entzogen, wenn:

- die Installationen, Anlagen oder Apparate den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder der darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen
- die Installationen, Anlagen oder Apparate im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Benützer (Beleuchtungs- oder Radioanlagen, Fernsehsende- oder -empfangsanlagen etc.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen
- die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Das Werk kann die Erteilung von Bewilligungen von Bedingungen und Auflagen betreffend neue und vorhandene Anlagen abhängig machen.

**Art. 6 Bewilligungsgebühr**

Das Werk erhebt für das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

**Art. 7 Anschlussgebühr**

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz (Grob- und Feinerschliessung) eine Gebühr.

Die Gebühr richtet sich nach dem Anschlussgebührentarif für die Abgabe elektrischer Energie (Anhang A).

**Art. 8 Gebührenpflicht**

Der Eigentümer hat Anschlussgebühren zu entrichten für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- den Umbau einer Baute oder Anlage, sofern dadurch eine Erhöhung der Bewohnerwerte bzw. der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der Transformatorenleistung erreicht wird
- den Ersatz- oder Wiederaufbau einer Baute oder Anlage, sofern dadurch eine Vergrößerung der Kubatur oder eine Erhöhung der Bewohnerwerte bzw. der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der Transformatorenleistung erreicht wird.

Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

**Art. 9 Gebührenhaftung**

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen/anzuschliessenden Grundstückes ist. Bei Handänderung geht die Gebührenpflicht unter solidarischer Haftung des bisherigen Eigentümers auf den jeweiligen Erwerber über.

**Art. 10 Berechnung der Anschlussgebühr**

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Nutzungszweck
- Gebäudekubatur
- Anzahl Bewohnerwerte
- Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers
- Installierte Transformatorenleistung.

Die Berechnung erfolgt nach folgenden Normen:

- Gebäudekubatur: SIA-Norm 116
- Bewohnerwerte: Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers: Niederspannungsinstallationsvorschriften (NIV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) bzw. Werkvorschriften des EWL.

#### **Art. 11        Besondere Berechnung**

Die Berechnung nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers kommt nur bei gemischten Wohn/Gewerbebauten, Gewerbe-, Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten bzw. Anlagen und nur dann zur Anwendung, wenn die Anschlussgebühr aus kubischer Berechnung und Anzahl Bewohnerwerte weniger als der im Tarif vorgesehene Preis pro Ampère des Anschlussüberstromunterbrechers ergibt.

Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur und die Anzahl Mehrbewohnerwerte bzw. die Erhöhung der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der Transformatorenleistung berechnet.

Bei Umbauten wird nur die Erhöhung der Bewohnerwerte (BW) bzw. die Erhöhung der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der Transformatorenleistung berechnet. Wird bei Umbauten eine zusätzliche Kubatur geschaffen, gelten sie als Erweiterungsbauten.

Bei Nutzungsänderungen wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die Anschlussgebühren für die alte Nutzung werden dabei nach geltendem Tarif in Abzug gebracht.

Eine Rückvergütung für früher bezahlte Gebühren wird nicht erstattet; die Verrechnung ist abgeschlossen.

Beträgt die Anschlussgebühr weniger als Fr. 100.–, wird auf die Rechnungsstellung verzichtet.

#### **Art. 12        Rechnungsstellung, Fälligkeit, Verzugszins**

Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Anschlussbewilligung.

Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn fällig.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

#### **Art. 13        Hausinstallationen**

Hausinstallationen umfassen sämtliche elektrischen Installationen und Apparate ab und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher.

Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes sind.

Der berechtigte Installateur hat die vorgesehenen Installationsarbeiten vor Arbeitsbeginn dem Werk auf dem dafür vorgesehenen Formular anzumelden und nach Arbeitsbeendigung dem Werk das unterzeichnete Schlussprotokoll einzureichen.

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes (Niederspannungsinstallationsverordnung NIV) und des Werkes auszuführen und zu unterhalten.

#### **Art. 14        Kontrolle**

Das Werk ist berechtigt, zu jeder zumutbaren Zeit die Zählerstände zu erfassen sowie Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Apparate zu kontrollieren.

Der Benützer hat dem Werk Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen zu gestatten. Wo dies nicht möglich ist, kann das Werk zu Lasten des Benützers geeignete Massnahmen treffen.

Die Haftung des Installateurs oder des Benützers wird durch die Kontrollen des Werkes nicht eingeschränkt.

#### **Art. 15      Messeinrichtungen**

Das Werk liefert, montiert, demontiert und wartet die für die Messung der elektrischen Energie notwendigen Einrichtungen.

Der Benützer verpflichtet sich, die Anbringung der Messeinrichtungen nach den Angaben des Werkes zu gestatten und auf eigene Kosten die notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen zu erstellen.

Die Messeinrichtungen sind Eigentum des Werkes. Jegliches Manipulieren an den Messeinrichtungen und seiner elektrischen Energiezufuhr ist ausschliesslich dem Werk vorbehalten.

Der Benützer ist berechtigt, Unterzähler nach Massgabe der geltenden Bestimmungen (Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leitungen vom 4. August 1986) und den Weisungen des Werkes auf eigene Kosten und Gefahr zu gebrauchen.

#### **Art. 16§      Prüfung der Messeinrichtungen**

Der Benützer hat Schäden und Unregelmässigkeiten an und von Messeinrichtungen unverzüglich dem Werk anzuzeigen.

Zweifelt der Benützer an der Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtung, so kann er jederzeit die Messeinrichtung auf ihre Messgenauigkeit hin überprüfen lassen.

Ergibt die Kontrollmessung eine Abweichung, welche die gesetzlichen Toleranzen überschreitet, muss die Messeinrichtung repariert bzw. ausgewechselt werden.

Die Kosten sowohl für die Überprüfung der Messeinrichtung als auch für die Auswechslung der Messeinrichtung trägt das Werk, soweit die in Abs. 2 genannten Werte nicht erfüllt werden. Andernfalls trägt der Benützer die Kosten.

### **III. Energielieferung**

#### **Art. 17      Energielieferung**

Das Werk ist verpflichtet, im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Benützern elektrische Energie zu liefern, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind. Die Lieferung beginnt erst, wenn der Benützer sämtliche Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten hat, namentlich die Anschlussgebühren bezahlt sind.

Der Benützer trägt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. Energienutzungsbeschluss, Energiegesetz etc.).

Das Werk setzt für die elektrische Energielieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

### **Art. 18           Regelmässigkeit der Energielieferung**

Das Werk liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie nachstehende Ausnahmebestimmungen.

Das Werk kann die elektrische Energielieferung einschränken oder einstellen:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage und Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Sturm und Schneedruck sowie Störungen im Netz
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

Das Werk nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Benutzer Rücksicht und zeigt absehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen im voraus an.

Der Benutzer hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Der Benutzer, der eine eigene Energieerzeugungsanlage betreibt oder Energie von dritter Seite bezieht, hat dafür zu sorgen, dass bei Unterbrüchen der Energieversorgung im Netz des Werkes die eigenen Anlagen automatisch vom Netz getrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

### **Art. 19           Messung des Energieverbrauches**

Der Energieverbrauch wird aufgrund der Angaben des Zählers ermittelt. Die Ablesung erfolgt durch das Werk, in besonderen Fällen durch den ermächtigten Benutzer.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug in erster Priorität durch eine Prüfung und eine darauf basierende Berechnung ermittelt und in zweiter Priorität gemäss Angaben des Benützers und auf dem den neuen Verhältnissen angepassten Verbrauch der Vorperioden.

Rückforderungsansprüche sind berechtigt für die beanstandete Ableseperiode, wenn der Zeitpunkt des Fehlers nicht eruierbar ist oder für maximal 5 Jahre, wenn der Zeitpunkt des Fehlers nachweisbar früher war.

Verluste infolge Erdschluss, Kurzschluss oder anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion eines gemessenen Stromverbrauches.

#### **Art. 20           Energietarif**

Das Werk erhebt für den Bezug elektrischer Energie eine Gebühr.

Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif für Energielieferung (Anhang B).

#### **Art. 21           Einstellung der Energielieferung**

Das Werk ist berechtigt, die Abgabe von Energie nach vorangehender schriftlicher Anzeige zu verweigern, wenn der Benützer:

- elektrische Einrichtungen und/oder Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Energie bezieht
- dem Werk den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden
- den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Wenn Gefahr droht, kann die Energielieferung ohne Anzeige unterbrochen werden.

### **IV. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 22           Energieverwendung**

Der Benützer darf die Energie nur zu den im anwendbaren Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden.

Ohne ausdrückliche Bewilligung darf keine elektrische Energie an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen sind Untermieter und Benützer von Ferienwohnungen. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

#### **Art. 23           Wechsel des Benützers**

Ein Wechsel des Eigentums ist rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Wochen nach der Eigentumsübertragung, zu melden. Ohne rechtzeitig erfolgte Meldung haften der ehemalige wie der neue Eigentümer für Forderungen des Werkes solidarisch.

Bei einem Wechsel des Mieters/Pächters ist das Benützungsverhältnis rechtzeitig, d.h. einen Monat vor Ablauf, zu kündigen, und der Eigentümer hat den neuen Mieter/Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Mietverhältnisses schriftlich zu melden.

Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften:

- der ehemalige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses
- der neue Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.

Der Eigentümer haftet für den Energiebezug und die Gebühren in leerstehenden oder unbenutzten Wohn- und Geschäftsräumen.

**Art. 24      Wartungspflicht, Haftung**

Die Benutzer haben die Hausinstallationen und die angeschlossenen Apparate in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und zu warten.

Der Benutzer haftet vollumfänglich für alle Schäden, die durch ihn oder durch Drittpersonen durch vorschriftswidrige oder unsachgemässe Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zugefügt werden.

**Art. 25      Öffentliche Beleuchtung**

Die Eigentümer haben dem Werk kostenlos das Recht für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die öffentliche Beleuchtung (Kandelaber, Leuchten, Leitungen) auf ihrem Grundstück oder an ihren Bauten zu gewähren.

**Art. 26      Schutz von Personen und Werkanlagen**

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen, die Personen gefährden können, sind dem Werk rechtzeitig anzumelden. Dieses besorgt die Isolation oder die Abschaltung der Leitung.

Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer oder Bauherrschaft beim Werk über das Vorhandensein und die Lage von Werkeinrichtungen zu erkundigen. Werkeinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Werden Werkeinrichtungen freigelegt, muss der Unternehmer oder die Bauherrschaft dem Werk vor Eindeckung Meldung erstatten. Das Werk hat die Einrichtung zu kontrollieren und nötigenfalls Massnahmen zu treffen.

**Art. 27      Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen.

Das Werk kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Es kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

Das Werk ist ferner berechtigt, auf Kosten des Benützers Kassierzähler oder Zahlautomaten einzubauen.

**Art. 28      Zahlung**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt.

Beanstandungen an Messeinrichtungen berechtigen nicht zur Verweigerung von Akonto- oder Rechnungszahlung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Schlussbestimmung**

Nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz bestimmt der Gemeinderat Lachen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Es ersetzt das Reglement vom 3. März 1967 samt Nachtrag vom 19. Mai 1974.

Es gilt für alle bestehenden sowie für sämtliche Bauten und Anlagen, deren Baugesuche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht werden.

Genehmigt mit RRB Nr. 1734 vom 29. September 1998

## Anhang A: Anschlussgebührentarif für die Abgabe elektrischer Energie

(vom 16. Mai 1997)

Die Anschlussgebühren für Bauten oder Anlagen betragen exklusive MwSt. für:

Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 5.--/m <sup>3</sup> + Fr. 50.--/BW bzw. Fr. 100.--/A
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten inkl. Tief- und Sammelgaragen ab 60m <sup>2</sup> Grundfläche	Fr. 1.--/m <sup>3</sup> + Fr. 50.--/BW bzw. Fr. 100.--/A
Öffentliche Bauten	Fr. 3.--/m <sup>3</sup> + Fr. 50.--/BW
Nebenbauten	Fr. 2.--/m <sup>3</sup>
Industriebauten mit Hochspannungsbezug und eigener Transformatorstation	Fr. 50.--/kVA

Die Abkürzungen (Einheiten) bedeuten:

m <sup>3</sup>	Kubikmeter der Gebäudekubatur nach SIA-Norm 116
BW	Bewohnerwerte gemäss den Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
A	Nennstromstärke in Ampère des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussicherung)
kVA	Leistung in Kilovoltampère der installierten Transformatorenleistung

Die Preise werden dem Index der Zürcher Wohnbaukosten (Gesamtkosten) angepasst. Sie basieren auf dem Stand per 1. Oktober 1996, Punktestand 857.2. Eine Zu- oder Abnahme des Indexes um 5 oder mehr Prozent hat jedesmal mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres eine analoge Angleichung der Tarifpreise zur Folge.

Vorstehender Tarif wurde von der Werkkommission des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen erlassen am 16.05.1997. Vom Gemeinderat Lachen genehmigt am 16.05.1997 (GRB Nr. 81).  
Gültig ab 1. Januar 1999.

**Anhang B:**

- Gemäss jeweils geltendem Tarif der EW Lachen AG